

Das verflixte siebte Jahr

EINKOMMENSTEUER Antragsfrist jetzt sieben Jahre

Bis zum Jahr 2004 mussten sich Arbeitnehmer beeilen: Lediglich für die beiden letzten Jahre konnte eine freiwillige Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Diese knappe Frist wurde mit dem Jahressteuergesetz 2008 rückwirkend ab 2005 aufgehoben. Seit dem galt eine vierjährige Frist. Diese wird durch ein neues Urteil auf sieben Jahre verlängert.

Von Rudolf Schollmaier

Wer Einkünfte als Arbeitnehmer hat, muss nur unter den in Paragraph 46 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen eine Einkommensteuererklärung abgeben. Denn generell gilt die Steuerschuld durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten.

Beispiel 1: Die Eheleute Hans und Hanna sind beide als Arbeitnehmer bei einem Mannheimer Großunternehmen beschäftigt. Weitere Einkünfte haben die beiden nicht. Hans hat Lohnsteuerklasse drei und Hanna demnach Lohnsteuerklasse fünf gewählt. Allein aufgrund dieser Lohnsteuerklassenwahl müssen die beiden nach Ablauf des Jahres eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Beispiel 2: Die ledige Polizistin Ann Zeige ist bei einem mobilen Einsatzkommando eingesetzt. Für Fahrtkosten zu verschiedenen Einsatz- und Weiterbildungsorten wendet sie erhebliche Beträge auf. Ann muss keine Einkommensteuererklärung abgeben, sollte das aber tun, weil sie mehr als 920 Euro Werbungskosten geltend machen kann. Gibt sie keine Einkommensteuererklärung ab, werden ihr nur 920 Euro steuermindernd angerechnet. Diese sind bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber berücksichtigt.

Erstmals für 2005 galt die Verlängerung der Antragsfrist auf vier Jahre. Bis zum 31.12.2009 hätte ein Antrag



auf Steuererstattung für 2005 gestellt werden können. Nach einer Übergangsregelung für die Jahre 2004 und früher kann die Steuererstattung auch noch für die Jahre vor 2005 beantragt werden, wenn am 28.12.2007 (Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2008) zwar ein Antrag gestellt, über diesen vom Finanzamt aber noch nicht entschieden war. Denn neben der vierjährigen Festsetzungsfrist ist zusätzlich noch eine dreijährige Anlauffrist zu berücksichtigen. Und genau bei der Anwendung dieser Frist gaben sich die Finanzämter bisher sehr zugeknöpft. Es wurde die Auffassung vertreten, wer bis zum 28.12.2007 überhaupt keine Einkommensteuererklärung abgegeben habe, könne auch nicht in den Genuss der weiteren Verlängerung kommen.

Beispiel 3: Der angestellte Friseur Karl G. Schoren erfährt von einem Freund, dass er seine Weiterbildungskosten zum Friseurmeister aus dem Jahr 2003 hätte steuerlich geltend machen können. Eine Einkommensteuererklärung gab er nie ab, weil er ja

am Wohnort arbeitet und keine Fahrtkosten hat. Karl gibt in 2010 eine Einkommensteuererklärung für 2003 ab. Er beruft sich auf die Übergangsregelung zum Steueränderungsgesetz 2008. Das Finanzamt lehnt seinen Antrag ab, weil er die Steuererklärung erst im Jahr 2010 einreichte. Das Finanzamt meint, wer erst im Jahr 2010 seine Steuererklärung für 2003 einreichte, fielen deswegen nicht unter die Übergangsregelung, weil das Finanzamt am Stichtag 28.12.2007 gar nicht über seinen Antrag hätte entscheiden können. Denn was nicht vorhanden sei, könne nicht entschieden werden, die Übergangsregelung gehe daher für Karl ins Leere.

Dies sah der Bundesfinanzhof (BFH) in einem ähnlichen Fall anders. Mit Urteil vom 12.11.2009 (Az. VI R 1/09) entschied das höchste deutsche Steuergericht, dass die Übergangsregelung auch dann anzuwenden sei, wenn am 28.12.2007 noch gar keine Steuererklärung vorlag. Das Gericht machte sich gar noch die Mühe und erforschte den Willen des Gesetzgebers, niedergelegt in den Bundestagsdrucksachen (BTDrucks 16/7036, 17ff). Der BFH führt aus, dass die Absicht des Gesetzgebers im eindeutigen Wortlaut der Übergangsregelung eben nicht zum Ausdruck kam. Damit gilt das Gesetz und nicht der Wille der an der Gesetzgebung Beteiligten. Ein klares Plädoyer für klare Gesetze. Den Steuerbürger freut's, er kann jetzt bis zu sieben Jahre nach Ablauf des Steuerjahres noch seine Kosten zur Erzielung der Einnahmen absetzen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de